

# RS Vwgh 1991/1/15 89/14/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §34 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 436;

## Rechtssatz

Einem Beschwerdeführer der die Bezahlung einer Rechnung (hier: 2.300.000,- öS) bewußt hinauszögert, um hierdurch einen Zinsengewinn zu erzielen, hätte die Nichterklärung dieser Zinsen, deren Lukrierung er sein besonderes Augenmerk geschenkt hat, auffallen müssen. Selbst wenn dem Steuerberater ein Mitverschulden angelastet werden könnte, exkulpiert dies den Abgabepflichtigen vom Vorwurf eigener Fahrlässigkeit nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989140252.X01

## Im RIS seit

15.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)